

halten; aber schonen Sie das Ministerium darum nicht. Das Ministerium findet den Muth zu und die Beruhigung für diese Anstrengung in seiner Pflicht, in seiner festen Ueberzeugung, daß durch Gewährung jener Wünsche der Rechtspflege geschadet werden würde.

Abg. *Sachse*: Ich bin weit entfernt, Alles jedesmal widerlegen zu wollen, was mir vorgehalten wird. Ich behalte mir dies vor bis dahin, wenn die eingeschriebenen Redner gesprochen haben, und ehe der Herr Referent zum Schluß spricht. Allein da der Abg. *Tzschucke* im argen Eifer für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit einige Ausfälle gegen mich wegen meiner Aeußerung gethan hat, da er der Zeit an den Puls gefühlt und aus deren Pulsation in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit ein Heilmittel gefunden hat, diesen Aeußerungen werde ich zu seiner Zeit an den Puls fühlen.

Referent Abg. *Braun*: Der Herr Minister hat zum Gegenstande seiner Aeußerungen die §§. 90 und 96 des speciellen Theils der Gesetzbildung gemacht. Ich erlaube mir hierzu einige Worte. — In §. 90 ist allerdings eine Art Confiscation ausgesprochen; insofern nämlich Einer abwesend ist, insofern Einer vielleicht nicht einmal die Flucht ergriffen hat wegen des Vergehens, dessen er beschuldigt ist, soll sein Vermögen sequestrirt werden. Es ist allerdings auch in mehrere neuere Gesetzgebungen diese Bestimmung aufgenommen, sie ist überdies gemeinrechtlich; das frühere deutsche Recht kennt sie. In dieser Beziehung läßt sich Nichts dagegen sagen; allein der Entwurf geht weiter, als das frühere sächsische Recht ging. Das sächsische Duellmandat enthält eine gleiche Anordnung; jedoch ist sie hier auf die Vergehen eingeschränkt, welche Gegenstand der Bestimmung dieses Mandats waren. Ferner geht das sächsische Recht weiter, als irgend eine der neuern Gesetzgebungen, welche die fragliche Bestimmung angenommen haben. Denn es macht keinen Unterschied zwischen höhern und geringern Vergehen; es erklärt diese Bestimmung für anwendbar, sei es, ob das größte Verbrechen vorliege, oder ein geringes Vergehen. In dieser Beziehung stimmt die Deputation dem geehrten Abgeordneten *Tzschucke* darin ganz bei, daß er diese §. des Entwurfes für eine große Härte betrachtet. — Was §. 96 anlangt, so ist dagegen zu erinnern, daß hier die Lügenstrafen eingeführt werden sollen, und was hier und da abusive durch die Praxis in Strafverfahren vorkam, soll jetzt gesetzliche Sanction erhalten. Dieselbe §. 96 enthält weiter eine Bestimmung, die unausführbar ist: Es soll, wenn Versuche gemacht worden sind, den Schweigenden zum Sprechen zu bringen, die ordentliche Strafe vollstreckt werden, bis er antwortet. Wenn nun Todesstrafe erkannt ist, so ist natürlich, daß der Zusatz nicht gemacht werden kann. — Ich erlaube mir nun auf den Gegenstand zurückzukommen, der vorhin besprochen wurde, auf das Recht des Angeschuldigten, Confrontation zu verlangen. Ich beziehe mich auf die Aeußerung über dieses Recht auf die Verhandlung, welche die Deputation bei Gelegenheit des Durchgehens des speciellen Theils des Berichtes mit der Staatsregierung hatte, und ich kann nunmehr nachweisen, was das Ministerium in Betreff dieses Rechtes auf Confrontation

sagt. Es heißt §. 119 des speciellen Theiles des Deputationsberichtes: „Die Deputation vermifste hier die Vorschrift, daß Confrontationen stattfinden sollen, sobald die Aussagen des Angeschuldigten, der Zeugen und Verletzten einander entgegenstehen, und der Angeschuldigte die Confrontation verlange. Die Herren Commissarien waren aber dieser Ansicht nicht, behaupteten vielmehr, daß dem Angeschuldigten ein so unbedingtes Recht nicht einzuräumen sei. Ein solches Recht aber sollte man, nach der Meinung der Deputation, dem Angeschuldigten nicht vorenthalten, wenn man sein Bertheidigungsrecht nicht beeinträchtigen will.“ Sie sehen hieraus, meine Herren, daß ich allerdings Recht hatte, als ich äußerte, der Entwurf enthalte eine derartige Disposition nicht. Das Ergebniß der Berufung des Herrn Staatsministers auf das Zeugniß sämtlicher Juristen kann somit nur für mich günstig ausfallen.

Königl. Commissar *D. Weiß*: Jetzt handelt es sich bloß um die Frage, welches Princip wir künftig dem Criminalproceß zum Grunde legen wollen? — Welche specielle Vorschriften in die Criminalproceßordnung aufgenommen werden sollen? diese Frage ist ganz für sich. Angenommen, meine Herren, womit ich mir aber keineswegs schmeichle, daß der vorliegende Entwurf künftig zum Grunde gelegt werden sollte, so würde die Frage bei jeder einzelnen §. entstehen, ob das, was in der §. enthalten ist, noch beibehalten werden sollte. Also dies müßte der Herr Referent mir wohl zugestehen, daß es jetzt nicht zweckmäßig sei, einzelne §§. hervorzuheben, um darüber, ob die darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben angemessen, und überhaupt oder doch unverändert beizubehalten seien, zu sprechen. Dies muß vielmehr nothwendig einer speciellen Berathung vorbehalten bleiben. Uebrigens gebe ich dem Herrn Referenten zu, und dies beweist auch der Deputationsbericht selbst, daß die von ihm vorhin angegebene Bestimmung darin enthalten ist. Andererseits gestehe ich, daß ich es damit nicht ganz zu vereinbaren weiß, daß ich in meinem Exemplare die Bemerkung habe: „Confrontation ist unbedingt vorzunehmen, sobald sie von Einfluß auf die Sache ist. Der Angeschuldigte ist daher befugt, sie zu verlangen, sobald diese Bedingung eintritt.“ — Ich kann Ihnen hier mein Exemplar vorlegen, wenn Sie wünschen, dasselbe speciell einzusehen. Wir können dies Alles aber jetzt recht gut bei Seite liegen lassen; wenn es zur speciellen Debatte kommen sollte, wird es bei der speciellen Berathung Beachtung finden.

Referent Abg. *Braun*: Ich stimme dem verehrten Herrn Commissar bei, daß dieser Gegenstand in die specielle Berathung gehört; ich muß aber zugleich hierbei zu bedenken geben, daß ich es nicht war, der diesen Gegenstand angeregt hat, sondern es geschah vom Abg. *Tzschucke* sowohl, als vom Herrn Staatsminister selbst. Dann muß ich nur noch bemerken, daß in dem Deputationsprotokolle die Erklärung der Staatsregierung enthalten ist, welche sich in dem gedruckten Berichte §. 119 angegeben befindet. Sollte aber in dieser Beziehung das Protokoll der Deputation irren, was ich nicht glaube, so würde selbst dieser Umstand zugleich Beweis für den Satz der Deputation sein, für den Satz: daß